

---

**Motion der SVP-Fraktion vom 4. Dezember 2012 betreffend Änderung der Kantonsverfassung (Ergänzung von § 54 KV); Ablehnung**

---

Aarau, 13. Februar 2013

12.311

I.

Text und Begründung der Motion wurden den Mitgliedern des Grossen Rats unmittelbar nach der Einreichung zugestellt.

II.

Der Regierungsrat lehnt die Motion mit folgender Begründung ab:

**1. Standort von Kernkraftwerken**

Die Motion verlangt, dass in der Kantonsverfassung (KV) festgelegt wird, dass der Kanton Standort von Kraftwerken ist, welche Energie unter anderem aus der Kernspaltung erzeugen. Die Gesetzgebung auf dem Gebiet der Kernenergie ist gemäss Art. 90 der Bundesverfassung (BV) ausschliesslich Sache des Bundes. Deshalb kann nur der Bund die allfällige Beibehaltung der Kernenergie und demzufolge den Standort von Kernkraftwerken beschliessen. Die Kantonsverfassung ist nicht das geeignete Instrument dafür. Legiferiert der Bund den Ausstieg, wäre die Verankerung von Kernkraftwerken in der Kantonsverfassung lediglich noch eine "leere Floskel", wenn nicht sogar bundesrechtswidrig.

**2. Standort von nicht nuklearen Kraftwerken**

Die Motion verlangt auch, dass in der Kantonsverfassung festgelegt wird, dass der Kanton Standort von Kraftwerken ist, welche Energie aus alternativen, umwelt- und klimaverträglichen Energieproduktionsverfahren erzeugen. In der Begründung der Motion wird erwähnt, dass unter Umständen auch kleinere Wärmekraftkoppelungsanlagen (WKK-Anlagen) wichtig und in Zukunft von grosser Bedeutung sein werden. Unter WKK-Anlagen werden Kraftwerke verstanden, die aus alternativen (= erneuerbaren) und fossilen Brennstoffen Strom und Wärme erzeugen. Da die Motionärin kleinere WKK-Anlagen ausdrücklich erwähnt, kann daraus geschlossen werden, dass diese mit fossilen Energieträgern (in der Praxis meistens Erdgas) betrieben werden können. Daraus kann die Schlussfolgerung gezogen werden, dass dieser Passus in der Anpassung von § 54 KV Standorte für grosse, mit fossilen Brennstoffen betriebene WKK-Anlagen, sogenannte fossil-thermische Kraftwerke auf dem Gebiet des

Kantons Aargau ausschliessen will. Rechtlich erscheint ein generelles Verbot von grösseren fossil-thermischen Kraftwerken in der Kantonsverfassung höchst brisant. Im Gegensatz zur Kernenergie besteht hier zwar keine ausschliessliche Regelungskompetenz und Zuständigkeit des Bundes, jedoch legt der Bund immerhin die Grundsätze fest (Art. 89 Abs. 2 BV; sowie im Energiegesetz [EnG] und im CO<sub>2</sub>-Gesetz). Das Bundesgericht betont in diesem Zusammenhang jeweils, dass die Bundesgesetzgebung "im Interesse einer sicheren Energieversorgung" unter anderem die Errichtung fossil-thermischer Kraftwerke vorsieht (Art. 5, 6 und 6a EnG, Art. 11b CO<sub>2</sub>-Gesetz). Für den Fall, dass die längerfristige Sicherung der Elektrizitätsversorgung der Schweiz als ungenügend erscheint, schaffen Bund und Kantone im Rahmen ihrer Zuständigkeiten zeitgerecht die Voraussetzungen, dass möglichst im Inland Produktionskapazitäten bereitgestellt werden können (Art. 6a Abs. 1 EnG). Die Kantone und Gemeinden sind zwar befugt, solche Anlagen in ihren Nutzungsplänen auszuschliessen, wenn sie mit den massgebenden Vorgaben der Raumplanung und des Umweltschutzes unvereinbar sind, ansonsten sind sie aber zuzulassen. Es ist daher fraglich, ob ein generelles Verbot von (grösseren) fossil-thermischen Kraftwerken in der Kantonsverfassung überhaupt zulässig ist, möglicherweise verstösst es gegen höherrangiges Recht (des Bundes).

### **3. Richtplanverfahren**

Mit dem Richtplan sollen bei der räumlichen Entwicklung die übergeordneten kantonalen und regionalen Interessen gewahrt werden. Dazu sollen die wichtigsten Anlagen der Energieversorgung im Richtplan bezeichnet werden (§ 8 Gesetz über Raumentwicklung und Bauwesen [Baugesetz, BauG]). Da Richtplananpassungen vom Grossen Rat beschlossen werden müssen, wird er über einen allfälligen Standort für ein grosses fossil-thermisches Kraftwerk entscheiden und kann so seinen Einfluss geltend machen.

### **4. Standpunkt Regierungsrat**

Der Regierungsrat ist der Auffassung, dass die Standortfrage für grosse Energieerzeugungsanlagen mit der bestehenden Gesetzgebung ausreichend abgedeckt wird. Gemäss § 54 Abs. 1 KV muss der Kanton die umweltgerechte und wirtschaftliche Energieversorgung fördern. Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass diese Bestimmung bereits eine genügende und zweifellos bundsrechtskonforme Grundlage für die Energiepolitik des Kantons statuiert. Eine Präzisierung von § 54 Abs. 1 KV erweist sich daher als unnötig. Zudem ist die Kantonsverfassung nicht das geeignete Instrument für ein Technologieverbot. Der Regierungsrat lehnt die Motion deshalb ab.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 2'343.–.

REGIERUNGSRAT AARGAU